



Reglement über den Weiterbildungsstudiengang CAS in Forschen in den Sozialwissenschaften¹ an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 9. September 2008)

Die Erweiterte Universitätsleitung beschliesst:

I. Allgemein

§ 1. Trägerschaft und Zertifikat

Der Zertifikatsstudiengang wird in Kooperation mit der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, durchgeführt. Die Trägerschaft obliegt dem Institut für Erziehungswissenschaft² der Universität Zürich. Den erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird gemeinsam von der Universität Zürich und der Fachhochschule Nordwestschweiz ein Zertifikat verliehen: Certificate of Advanced Studies UZH FHNW in Forschen in den Sozialwissenschaften.

§ 2. Zielsetzung

Der Zertifikatsstudiengang ist eine berufsbegleitende universitäre Weiterbildung mit dem Zweck, die Weiterbildungsstudierenden zu befähigen, Forschungsprojekte optimal zu konzipieren, zu organisieren und umzusetzen.

§ 3. Zulassungsvoraussetzungen

¹ Der Zertifikatsstudiengang richtet sich an Wissenschaftliche Mitarbeitende an Universitäten und Fachhochschulen sowie andere Fachleute in den Bereichen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Soziologie, Psychologie, Wirtschaft und Gesundheit.

² Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verfügen über einen Hochschulabschluss auf Masterstufe sowie Berufspraxis. In Ausnahmefällen können Personen mit einer gleichwertigen Qualifikation zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet die Direktion «sur dossier» und abschliessend.

³ Pro Studiengang werden in der Regel bis zu 20 Weiterbildungsstudierende zugelassen. Diese werden an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich registriert.

⁴ Die Direktion erlässt die Richtlinien, nach welchen das Aufnahmeverfahren geregelt wird.

II. Organisation

§ 4. Aufsicht

Das Institut für Erziehungswissenschaft übt die Aufsicht über den Zertifikatsstudiengang aus.

§ 5. Direktion

¹ Die Direktion besteht aus einem Mitglied des Instituts für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich und einem Mitglied der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz, welche zugleich Professorin oder Professor sind.

² Die Mitglieder der Direktion entscheiden gemeinsam und gleichberechtigt.

³ Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entscheid über das Lehrkonzept und die Studienganggestaltung;
- b. Auswahl der Dozierenden sowie Fällung des Entscheides über deren Einstellung oder Erteilung der erforderlichen Lehraufträge;
- c. Entscheid über die zuzulassenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer;
- d. Entscheid über die Durchführung des Zertifikatsstudiengangs;
- e. Regelung der zu erreichenden Leistungsnachweise bzw. Kreditpunkte;
- f. Antrag an das Institut auf Verleihung des Zertifikats;
- g. Sicherstellung von geeigneten Massnahmen zur Qualitätssicherung;
- h. Genehmigung des Budgets;
- i. Wahl der Studiengangleitung.

§ 6. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung wird in der Regel von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Instituts für Erziehungswissenschaft übernommen. Sie ist verantwortlich für die operative Führung und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Pflege des Kontaktes mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden;
- b. Unterstützung der Dozentinnen und Dozenten bei der Durchführung der Studiengangeinheiten;
- c. Koordination der Zusammenarbeit zwischen der Trägerschaft und der Fachstelle für Weiterbildung der Universität Zürich;
- d. Marktforschung und Ausarbeitung von Vorschlägen für Lehrprogramme und Lehrkonzepte und zur Qualitätssicherung;
- e. Erstellung des Budgets und der Rechnungen pro Jahr und Studiengang sowie eines jährlichen Rechenschaftsberichtes;
- f. Antrag an die Direktion zur Verleihung des Zertifikats.

² Die Studiengangleitung ist für alle Bereiche zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

§ 7. Fachstelle für Weiterbildung

Die Fachstelle für Weiterbildung kann unterstützend bei der Konzeption, beim Aufbau wie auch bei der Organisation des Zertifikatsstudiengangs mitwirken.

§ 8. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozentinnen und Dozenten der kooperierenden Hochschulen sowie aus externen Referentinnen und Referenten, die als Dozentinnen und Dozenten an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für die Dozentinnen und Dozenten der kooperierenden Hochschulen besteht weder ein Anspruch noch eine Verpflichtung zur Mitwirkung am Zertifikatsstudiengang.

III. Studiengang

§ 9. Programm

¹ Der Studiengang umfasst 20 bis 28 Tage Präsenzstudien und dauert maximal ein Jahr.

² Der Stoff gliedert sich in inhaltlich kohärente Module. Die Inhalte der Module werden in der jeweiligen Studiengangsausschreibung beschrieben.

§ 10. Kreditpunkte

¹ Für ein Zertifikat müssen 15 Kreditpunkte gemäss ECTS-Richtlinien erworben werden.

² Ein Punkt entspricht dabei einer Arbeitsleistung von 30 Stunden, welche als gesamte für die Erarbeitung des Stoffes aufzuwendende Zeit angesehen wird.

§ 11. Leistungsnachweise

¹ Kreditpunkte werden aufgrund eines Leistungsnachweises vergeben. Diese können insbesondere erworben werden durch:

- a. Mündliche oder schriftliche Prüfungen über den Stoff eines Moduls;
- b. durch ein Lerntagebuch o.ä. dokumentierte aktive Mitarbeit im Präsenzstudium;
- c. Referate im Rahmen eines Moduls;
- d. Nachweis von im Selbststudium erbrachten Studienleistungen;
- e. Schriftliche Ausarbeitung eines eigenen Forschungsprojekts;
- f. deren mündliche Präsentation.

² Die Beurteilung der Leistungsnachweise erfolgt durch die Dozierenden, welche die Veranstaltungen durchgeführt haben bzw. durch die Direktion.

³ Ein Leistungsnachweis wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

⁴ Ein ungenügender Leistungsnachweis muss innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis des Nichtbringens nachgeholt werden. Ansonsten gilt er als definitiv nicht bestanden.

⁵ Wird die schriftliche Arbeit mit «nicht bestanden» bewertet, wird sie zur einmaligen Überarbeitung innert drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

⁶ Weiterbildungsstudierende, denen das Zertifikat nicht verliehen wird, erhalten eine Teilnahmebestätigung sowie einen Nachweis über die im Zertifikatstudiengang erbrachten Leistungen.

§ 12. Abmeldung von Leistungsnachweisen

¹ Tritt vor Beginn oder während der Durchführung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, ist der Studiengangleitung unverzüglich ein schriftliches, begründetes und mit einer entsprechenden Bestätigung (insbesondere ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldegesuch einzureichen.

² Wird das Abmeldegesuch von der Studiengangleitung nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

³ Die verspätete Geltendmachung von Abmeldungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist ausgeschlossen.

⁴ Bleibt eine Weiterbildungsstudierende oder ein Weiterbildungsstudierender der Erbringung eines Leistungsnachweises unangemeldet fern, gilt dieser als nicht bestanden.

§ 13. Betrugshandlungen

¹ Bei Betrugshandlungen, insbesondere wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, sich während der Durchführung eines Leistungsnachweises unerlaubterweise unterhält, eine Arbeit nicht selbständig verfasst oder die Zulassung gestützt auf unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten hat, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis als nicht bestanden oder einen ausgestellten Ausweis als ungültig.

² Wurde aufgrund des ungültig erklärten Leistungsnachweises ein Zertifikat verliehen, so wird dieser aufgrund eines Beschlusses der Trägerschaft aberkannt; allfällige Urkunden werden eingezogen.

§ 14. Finanzen

¹ Der Zertifikatsstudiengang ist kostendeckend durchzuführen.

² Das Studiengeld beträgt zwischen CHF 5'000.- und CHF 15'000.-.

³ Im Studiengeld sind sämtliche Gebühren eingeschlossen.

⁴ Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich.

⁵ Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann innerhalb von 10 Tagen vom Studiengang ohne Kostenfolge zurückgetreten werden. Danach gelten die gesamten Studiengebühren als geschuldet. Bei einem späteren Rücktritt werden die Studiengebühren nicht zurückerstattet.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen der Erweiterten Universitätsleitung

Der Rektor:
Prof. Dr. A. Fischer

Die Aktuarin:
Dr. R. Stöckli

¹ Fassung gemäss Entscheid der Erweiterten Universitätsleitung vom 24.02.2015. In Kraft seit 01.03.2015. Die Änderung wurde im ganzen Reglement vorgenommen.

² Die Bezeichnung des Instituts wurde am 29.11.2010 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Reglement vorgenommen.